

**Satzung zur sozialen Staffelung von Entgelten für die Betreuung
von Kindern in der Offenen Ganztagschule
der Gemeinde Timmendorfer Strand**

vom 01.07.2026
in Kraft getreten am 01.08.2026

Satzung zur sozialen Staffelung von Entgelten für die Betreuung von Kindern in der Offenen Ganztagschule der Gemeinde Timmendorfer Strand

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2026 (GVBl. 2026, Nr. 27), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.06.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Kinderbetreuung in der Offenen Ganztagschule werden Betreuungsentgelte erhoben. Betreuungsentgelte werden im Folgenden als Elternbeitrag bezeichnet.

Der Elternbeitrag wird auf Antrag durch die Gemeinde Timmendorfer Strand ermäßigt oder erlassen, wenn die Belastung durch den Elternbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind. Nicht zuzumuten sind Elternbeiträge, wenn Eltern oder Kinder eine der folgenden Leistungen beziehen, in diesem Fällen wird der Elternbeitrag erlassen:

- Bürgergeld
- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Wohngeld

oder

- der Elternbeitrag aus dem Einkommen nicht zuzumuten ist (s. §§ 2-4), in diesem Fall wird der Elternbeitrag ermäßigt oder erlassen.

§ 2 Ermittlung der Einkommensgrenze

Die Einkommensgrenze wird nach § 85 SGB XII ermittelt. Sie setzt sich zusammen aus:

- einem Grundbetrag in Höhe der zweifachen Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII), 1
- einem Familienzuschlag in Höhe von 70 % der Regelbedarfsstufe 1 für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner sowie für alle im Haushalt lebende Kinder (soweit sich diese nicht selbst unterhalten können)
- den angemessenen Kosten der Unterkunft.

§ 3 Ermittlung des Einkommens

Bei der Berechnung der Ermäßigung wird vom Familieneinkommen ausgegangen. Das Familieneinkommen setzt sich nach § 82 SGB XII aus sämtlichen Einkünften in Geld oder Geldeswert der berücksichtigungsfähigen Personen im Haushalt der Familie zusammen.

§ 4 Einsatz des Einkommens (§ 88 SGB XII)

Liegt das bereinigte Nettoeinkommen unter der Einkommensgrenze, wird der Elternbeitrag in vollem Umfang durch die Gemeinde Timmendorfer Strand übernommen.

Von dem die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag ist ein Anteil von 30 v.H. als Elternbeitrag zu zahlen.

§ 5 Geschwisterregelung

Besuchen mehrere mit Hauptwohnung in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie die Offene Ganztagschule in der Gemeinde Timmendorfer Strand, wird der Elternbeitrag einkommensunabhängig auf Antrag ermäßigt.

- Für das älteste Kind ist der Elternbeitrag in voller Höhe zu entrichten.
- Für das nächstjüngere Kind ermäßigt sich der Elternbeitrag um 50%,
- Für jedes weitere jüngere Kind um 100%.

§ 6 Antragstellung

Ermäßigungsanträge sind von den Beitragspflichtigen beim Fachdienst Bildung, Sport und Familienangelegenheiten der Gemeinde Timmendorfer Strand zu stellen. Der Elternbeitrag wird frühestens mit Beginn des Monats der Antragstellung ermäßigt. Werden Anträge sowohl auf Ermäßigung wegen Unzumutbarkeit des Elternbeitrags als auch auf Ermäßigung wegen Betreuung von Geschwisterkindern gestellt, wird zunächst die Ermäßigung wegen Betreuung von Geschwisterkindern gewährt. Ist der verbleibende Elternbeitrag nicht zuzumuten, wird der Elternbeitrag in einem zweiten Schritt weiter ermäßigt. Der Träger der Offenen Ganztagschule wird über das Ergebnis des Bescheides an die Erziehungsberechtigten informiert.

§ 7 Geltungsbereich

Die Ermäßigungsregelung gilt für alle Kinder, die die Offene Ganztagschule in der Gemeinde Timmendorfer Strand besuchen und nur für die Klassenstufen 1 – 4. Ausschließliche Ferienbetreuung, einzelne gebuchte Frühbetreuungszeiten sowie AG-Angebote sind ausgenommen.

§ 8 Erstattung

Wird der Elternbeitrag ermäßigt, erstattet die Gemeinde Timmendorfer Strand dem Träger der Offenen Ganztagschule den Elternbeitrag in Höhe der Ermäßigung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2026 in Kraft.

Timmendorfer Strand, den 01.07.2026

(L.S.)

gez. Sven Partheil-Böhnke
Bürgermeister